

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

3. Änderungssatzung vom 12.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW., S. 90), der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S.712), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Satzung für den Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden beschlossen:

Artikel I (Satzungsänderung)

1. § 5 „Höhe der Gebühr“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Restabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 0,87 €. Für die Zurverfügungstellung eines Restabfallsackes zur Entsorgung von gelegentlichen Mehranfalls von Restabfall beträgt die Gebühr 3,00 €.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 0,78 €. Für die Zurverfügungstellung eines Papiersackes zur Entsorgung von gelegentlichen Mehranfalls von Bioabfall beträgt die Gebühr 3,00 €.

Die Jahresgrundgebühr für feste Abfallbehältnisse zur Entsorgung von Biomüll ermäßigt sich bei nachgewiesener Eigenkompostierung um 24,00 €. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass er auf dem angeschlossenen Grundstück die Eigenkompostierung organischer Abfälle (Biomüll) entsprechend § 7

Abs. 3 KrWG betreibt und der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken gestattet.

- (3) Für die Abfuhr von Sperrmüll und Altholz wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Abfuhr erhoben.
Im Einzelfall kann die Entsorgungsgebühr per Vorkasse verlangt werden.
- (4) Soweit Großmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ verwendet werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) wöchentliche Leerung = 3.828,00 €
 - b) 2-wöchentliche Leerung = 1.914,00 €
 - c) 4-wöchentliche Leerung = 957,00 €
 - d) 8-wöchentliche Leerung = 478,50 €

Artikel II (Inkrafttreten)

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 17.12.2018

Clemens
(Bürgermeister)